

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 40.

Nr. 56. Mandat gegen Tumult und Aufruhr, d. d. 7. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kestler, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Preuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Grelz, Crannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da Wir es, nach den in Unseren Landen vorgestellten Störungen der öffentlichen Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung, für Unsere heilige Regentspflicht erachten, dem Uebernehmen frechen Ungehorsams und verbrecherischer Selbsthilfe Einhalt zu thun und den Handlungen tumultuarischer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, so wie den Versuchen zu aufrührerischen Gewaltthaten, wodurch Unsere wohlgefunten und ordnungsliebenden Unterthanen in drückende Verlegenheiten und empfindliche Verluste verwickelt werden, mit nachdrücklichen Maaßregeln vorzugehen, damit friedliche Ordnung im Lande völlig befestigt und auch dem Leben, dem Eigenthume und den Rechten aller Unserer getreuen Unterthanen die notwendige Sicherheit verbürgt werde; so haben Wir, mit Beirathe der gesammten Stände in Unseren Landen, beschloffen, zur Belehrung und Warnung der Landeseinwohner, zur Leitung des obrigkeitlichen Einschreitens gegen Widersetzlichkeit, Tumult und Aufruhr, zur Abkürzung der Criminal-Untersuchungen gegen die Schuldigen und wegen der den Letzteren aufzulegenden Strafen, folgende gesellschaftliche Vorschriften zu erlassen und bekannt zu machen:

§. 1.

Jeder Unterthan hat sich aller unrechtmäßigen Selbsthilfe und jeder eigenmächtigen Verweigerung der durch die Gesetze vorgeschriebenen oder sonst rechtlich begründeten öffentlichen Waltungen und Verordnungen der rechtmäßigen Gesellschaft.

Waltungen den 24. Februar 1834.